

# Gemeindeverband Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag

Sitz des Verbandes: Gemeindeamt 5611 Großarl Marktplatz 1, Tel. 06414/8898

## KUNDMACHUNG HAUSHALTSBESCHLUSS

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag am 11.12.2025 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

### § 1

Auf Grundlage der §§ 4 ff VRV 2015 wird der beigefügte Voranschlag des Gemeindeverbandes Seniorenwohnheim Großarl-Hüttschlag mit einem geplanten Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von - € 6.400,00 (Ergebnisvoranschlag) und einer geplanten Veränderung an liquiden Mitteln im Ausmaß von € 0,00 (Finanzierungsvoranschlag) beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses iSd § 38 Abs. 2, 2. Satz Gemeindehaushaltsverordnung 2019 wurde in der Verbandsversammlung am 11.12.2019 der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende 31. Jänner festgelegt.

	<u>Finanzierungshaushalt</u>	<u>Ergebnishaushalt</u>
<b>Mittelaufbringung</b>	<b>3.279.900,00</b>	<b>3.279.900,00</b>
<b>Mittelverwendung</b>	<b>3.279.900,00</b>	<b>3.286.300,00</b>
<b>Differenz</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.400,00</b>

## § 2

Die Seniorenwohnheimgebühren werden für das Rechnungsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

### SENIORENWOHNHEIMPFLERGEGEBÜHREN:

#### Sätze lt. Verordnung der Salzburger Landesregierung Sozialhilfeempfänger und Selbstzahler

a) Grundtarif Tagessatz Tarif A	€	50,63 + Pflorgetarif
b) Grundtarif Tagessatz Tarif C		
c) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 1	€	27,48
d) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 2	€	43,68
e) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 3	€	86,08
f) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 4	€	113,68
g) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 5	€	131,38
h) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 6	€	139,98
i) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 7	€	144,38
j) Bezüglich des verbleibenden Mindesttaschengeldes bei Selbstzahler kommen analog die jeweils in Geltung stehenden Bestimmungen für SozialhilfebezieherInnen zur Anwendung		

#### Kurzzeitpflegesätze für Selbstzahler:

a) Grundtarif	€	60,63 + Pflorgetarif
b) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 1	€	27,48
c) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 2	€	43,68
d) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 3	€	86,08
e) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 4	€	113,68
f) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 5	€	131,38
g) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 6	€	139,98
h) Pflorgetarif je Pflegeeinheit - Pflegestufe 7	€	144,38

#### Kautionen und Beiträge:

Haftpflichtversicherung je Bewohner jährlich	€	42,80
Haus-/Wohnungsschlüsseleratz	lt. Rechnung	

**Zusatzleistungen – ALLES INKLUSIVPREISE PRO MONAT**

Haftpflichtversicherung halbjährlich	€	21,40
Kühlschrank	€	9,50
Kabel-TV	€	3,25
Wäschetarif für nicht Leibwäsche (waschen und bügeln)	€	34,70
Wäscheetikettierung einmalig	€	150,00
Zimmerservice (pro Mahlzeit)	€	1,70
Zimmer ausmalen	nach Aufwand	
Zimmerreinigung extra, pro Stunde	€	27,00

**Abwesenheitsvergütung:**

Rohverpflegungssatz pro Tag vom Grundtarif ab dem 2. Tag vom Grundtarif	€	6,80
---	---	------

**Leistungen für Mitarbeiter:**

Frühstück		frei
Mittagessen	€	2,90
Abendessen	€	2,30

**Leistungen für Nichtbewohner inkl. USt:**

Essensausgabe (Mittag) – Essen auf Räder	€	9,55
Mittagessen im Haus	€	7,50
Mittagessen im Haus – kleine Portion	€	5,35
Essen für Kindergartenkinder und Volksschüler – Schuljahr 2025/26	€	4,00
Essen für Kindergartenkinder und Volksschüler – Schuljahr 2026/27	€	4,10
Essen für Volksschüler im Haus – Schuljahr 2025/26	€	4,60
Essen für Volksschüler im Haus – Schuljahr 2026/27	€	4,70
Essen für MS Schüler – Schuljahr 2025/26	€	5,50
Essen für MS Schüler – Schuljahr 2026/27	€	5,60
Sonstige Gemeindebedienstete und Lehrer – Verrechnung wie MS		

BARAUSLAGENPAUSCHALE für die gerichtliche Einhebung von privatrechtlichen Entgelten; Pauschale für jede bei Gericht eingereichte Mahnklage (Tatsächliche Mehrkosten wären bei Gericht nachzuweisen)

€ 14,00

### § 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt ist, wird mit € 0,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 69 der Gemeindeordnung 2019 aufgenommen und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten a.o. Vorhabens notwendig ist.

### § 4

Der Verbandsobmann wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des Finanzierungshaushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag von € 170.000,00 (maximal ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen) in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Verbandsobmann gem. Par.19 Abs.5 GHV 2020, LGBl.-Nr. 10/2020, ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 363.300,00 aufzunehmen. Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gem. § 69 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 nicht berührt. Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen des Seniorenwohnheimes Großarl-Hüttschlag darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

Großarl, am 11.12.2025

**Der Obmann des Gemeindeverbandes:**

**Johann Ganitzer e.h.**



Kundmachung an der Amtstafel in der Zeit vom 12.12.2025 bis 31.12.2025 sowie zur Einsicht auf der Homepage der Marktgemeinde Großarl von 12.12.2025 bis 31.12.2026